OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653241/8/FP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Dezember 2024, GZ: PAD/24/01055045/001/VW FE-788/2024, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Sie werden gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bei der Führerscheinbehörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) amtsärztlich untersuchen zu lassen ().

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete damit, dass bei der belangten Behörde eine Meldung über einen Verkehrsunfall eingelangt sei und der Bf laut einer Zeugin eine äußerst unsichere Fahrweise aufgezeigt habe.
Der Bf sei sehr langsam gefahren. Als eine Person die Fahrbahn betreten habe, habe der Bf beschleunigt und eine Person touchiert, die zu Sturz gekommen sei und sich verletzt habe. Der Bf habe angegeben, den Unfall nicht bemerkt zu haben. Beim Verkehrsamt habe der Bf angegeben, er wisse nicht, warum es eine rechtskräftige Verurteilung durch das Bezirksgericht Urfahr gebe. Ihm sei unbekannt, dass er ein Geständnis abgelegt habe. Er wisse nicht, warum seine Rechtsvertretung das Vollmachtsverhältnis aufgelöst habe. Ihm sei auch unbekannt, dass er einen Teilschmerzensgeldbetrag zu bezahlen habe. Beim Augenarzt habe er ein Medikament bekommen, wisse aber nicht, wofür dieses sei. Zudem habe er eine Überweisung für das Krankenhaus bekommen und habe eine Star-Operation gehabt. Er trage eine Brille und müsse drei Vitaminpräparate einnehmen. Sein Hausarzt habe ihm Überweisungen für den Ohrenarzt, Kardiologen und Hautarzt übergeben. Es habe nirgends Auffälligkeiten gegeben. Altersbedingt höre der Bf schlechter. Er müsse auch ein Blutdruckmedikament einnehmen. Eigentlich bräuchte der Bf im täglichen Leben Hilfe, könne sich diese aber nicht leisten. Er lebe alleine, bekomme eine Mindestpension und sei auf das Auto angewiesen. Er würde sich zwecks Abklärung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ einer amtsärztlichen Untersuchung stellen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 09.12.2024 rechtzeitig Beschwerde in der er angab, die Übertretung nicht begangen zu haben, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht unterwegs gewesen sei. Er habe den Unfall nicht verursacht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Vorlage des Verfahrensaktes am 09.01.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Am 7. und 14. Jänner 2025 legte die belangte Behörde dem Gericht weitere (3) Anbringen des Bf vor, welche unter Punkt II.2. wiedergegeben werden.

Am 20.01.2025 legte die belangte Behörde dem Gericht eine Mitteilung des Augenarztes des Bf vor, in welcher dieser darlegt, dem Bf sei ursprünglich eine Bestätigung über den Aufenthalt in der Ordination vorgelegt worden, die in zeitlicher Hinsicht unrichtig gewesen sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich ausreichend Sachverhaltsmomente ergeben, die die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertigen.
Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, weshalb von einer solchen abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren.
Er hat am 22.03.2024 in Linz, C-Strasse, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen Q unter Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit eine Fußgängerin fahrlässig am Körper verletzt indem er sie bei der Fahrbahnüberquerung übersah und niederstieß. Er hat es in der Folge unterlassen der Verletzten Hilfe zu leisten und ist weitergefahren.

Dafür wurde der Bf mit Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr vom 28.08.2024 wegen der Vergehen nach § 88 Abs. 1 und 4, 1. Fall StGB und § 94 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt.

Der Bf war hinsichtlich des Vorfalls geständig.
[Rechtskräftiges Urteil des BG Urfahr (PUV) vom 28.08.2024, GZ: 2 U 93/24d]

Am 04.12.2024 gab der Bf bei der Behörde Folgendes an:
„Zu bemerken wäre, dass ich nicht weiß, warum es ein rechtskräftiges Urteil des BG Urfahr vom 28.08.2024 gibt. Ich war zwar mit meiner Rechtsvertretung bei einer Gerichtsverhandlung. Mir ist jedoch unbekannt, dass ich dort ein Geständnis abgegeben haben soll. Zu bemerken wäre, dass mir auch unbekannt ist, dass ich einen Teilschmerzensgeldbetrag zu leisten hätte.
Außerdem kann ich nicht angeben, warum meine Rechtsvertretung (= F__) das Vollmachtsverhältnis aufgelöst hat.
Weiters wäre anzuführen, dass ich beim Augenarzt in Behandlung bin bzw. von diesem eine Überweisung ins Krankenhaus bekommen habe. Dort habe ich ein Rezept für ein Medikament für beide Augen bekommen. Ich weiß jedoch nicht, wofür dieses ist. Ich hatte danach an beiden Augen eine Star-Operation und habe zusätzlich weitere Termine im nächsten Jahr zwecks weiterer Behandlung. Ich trage jedenfalls beim Autofahren eine Brille. Ich muss regelmäßig drei verschiedene Vitamin-Präparate einnehmen. Mein Hausarzt hat mir auch Überweisungen zum Ohrenarzt, Kardiologen und Hautarzt gegeben. Die verschiedenen Ärzte habe ich schon besucht. Es gab nirgends Auffälligkeiten. Allerdings höre ich altersbedingt schlechter. Ich muss auch noch einmal am Tag ein Blutdruckmedikament einnehmen. Dies erfolgt allerdings erst seit meiner letzten Vorsorgeuntersuchung im heurigen Jahr.
Zu bemerken wäre, dass ich eigentlich im täglichen Leben Hilfe bräuchte, aber mir keine leisten kann. Ich lebe allein, bekomme eine Mindestpension und bin daher auf das Auto angewiesen.

Abschließend sei angeführt, dass ich mich zwecks Abklärung meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der amtsärztlichen Untersuchung stellen werde.
Mehr kann ich dazu nicht angeben.“

Der Bf sandte am 07. und 14.01.2025 Mails mit folgendem Inhalt an die Behörde:

07.01.2025

1. „[…] GZ: PAD/24/01055045/001/VW, oder andere GZ.

Sg. Da/He !

Auch die Gesundenuntersuchung der Augen am 22.03.2024 fand statt, wie zuvor immer vereinbart; ich wurde dabei weitergeleitet.

Es gab schon früher regelmäßig Untersuchungstermine bei Fachärzten. Sie sind gesetzlich vorgesehen, aber eher weniger bekannt.

Nach den Fragen, ob sie will und kann, habe ich heuer Frau RA Dr. G__ mit meiner Rechtsvertretung beauftragt. Ihr war dieser Fall schon von meiner Versicherung Wüstenrot) her, und einem entsprechenden Besuch, bekannt. Ich habe ihr alle gewünschten Unterlagen zukommmem lassen.

Dass meine Gesundenuntersuchung mit Demütigungen endete, erfordert das Verhalten zu ändern. Warum und wie, das wollte mir bis dato niemand erklären - meine Rechtsvertretung hat kürzlich sogar gekündigt.

MfG

A__

NS: Bitte höflichst mir Infos in verständlicher Form postalisch zukommen zu lassen (habe den PC-Umgang nie gelernt).“

2. „[…] Die ursprünglich Ihnen gesendete Angabe meiner o. a. Beschwerde, ich sei zum Unfallzeitpunkt am 22. 3. 2024 um 10.55 h B-Strasse, nicht unterwegs gewesen ist leider irrtümlich geschehen.

Ich berichtige hiemit meine Beschwerde wie folgt :
Ich war zum Unfallzeitpunkt von 10.40 h bis 11.30 h zur Behandlung in der Ordination von Hr. Dr. med. J__, D-Strasse und lege die diesbezgl. Bestätigung bei.

Beilage: ärztl. Bestätigung J__.

Mit freundlichen Grüßen

A__“

14.01.2025:

„[...] Betreff: Geschäftszahlen

GZ der LPD-OOE: FE-788/2024
GZ der LPD-OOE: PAD/24/01055045/001/VW
GZ der LPD-OOE: VStV/924300753403/2024

Sg. Da/He der LPD-OÖ !

In allem 3 Fällen geht es in gleicher Sache um einen engeblichen Verkehrsunfall vom 22.03.2024, um 10:55 Uhr, in Linz, B-Strasse; zu diesem Zeitpunkt befand ich mich in der Ordiintion von Herrn Dr. J__ in Linz, D-Strasse. (Ist nur zu Fuss erreichbar)

Spätestens seit meiner Einsprüche/Beschwerden ist Ihnen bekannt, dass ich eine ärztliche Bestätigung von Herrn Dr. J__ besitze, wobei ich am 22.03.2024 von 10:40 - 11:30 Uhr zur Behandlung in seiner Ordintion war, dh. ich am angeblichen Unfallsgeschehen nicht beteiligt sein konnte.
Mein PKW hat sich am 22.03.2024 in der Zeit von ca, 7:50 - 11:45 in der Lentia-Garage befunden, incl. einer kurzen Umstellung um ca. 9:50 Uhr. (Ausfahrt und sofort wieder Einfahrt, da ich um 10 Uhr bei Dr. J__ sein musste).

MfG

A__
Linz, E-Strasse“
[Formatierungen nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Aufgrund des genannten Urteils des BG Urfahr steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest, dass der Bf den Verkehrsunfall, der Anlass für das vorliegende Verfahren war, verursacht und verschuldet hat und, dass der Bf sein KFZ vorsätzlich nicht angehalten und die verletzte Person im Stich gelassen hat.
Aus dem diesbezüglichen Urteil (PUV, Protokolls- und Urteilsvermerk) ergibt sich auch, dass der Bf sich geständig verantwortet hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich das nunmehrige Leugnen des Tatgeschehens, verbunden mit der Behauptung, der Bf sei nicht am Unfallort gewesen als offenkundig falsch. Der innere Sinn des ersten am 07.09.2025 gesendeten E-Mails erschließt sich nicht. Es erscheint zusammenhanglos und nicht sachdienlich. Auch das zweite E-Mail von diesem Tag erweist sich, wie auch die Beschwerde, als nicht nachvollziehbar, zumal der Bf in

letzterer entgegen der ursprünglichen noch von der Rechtsanwältin des Bf verfassten Beschwerde vom 20.06.2024 darlegte, „nicht unterwegs“ gewesen zu sein, obwohl die gesamte bisherige Verteidigungslinie im ersten Rechtsgang vor der Behörde darauf aufgebaut war, dass der Bf zum Zeitpunkt des Unfalls beim Augenarzt war. In der Zwischenzeit wurde der Bf in Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vom BG Urfahr rechtskräftig verurteilt, weshalb die Darstellungen des Bf vor der Behörde, er wisse von einem Gerichtstermin aber nichts von einer Verurteilung, einem Geständnis und der Verpflichtung, Schmerzengeld zu bezahlen, besonders absonderlich erscheinen. Es deutet insofern auch, in Zusammenschau mit dem E-Mail des Bf vom 07.01.2025, vieles auf den im Akt mehrfach beschriebenen Verwirrungszustand hin.
Zudem hat der Bf vor der Behörde von diversen fachärztlichen Untersuchungen, insbesondere - undifferenziert - auch von Schwerhörigkeit berichtet. Er müsse auch ein Blutdruckmedikament nehmen. Er berichtete auch davon, dass er eigentlich im täglichen Leben Hilfe bräuchte.

Insgesamt deuten die Angaben des Bf, vor allem der Umstand, dass er sich nicht an ganz wesentliche Elemente einer Verhandlung vor einem Kriminalgericht, die zu einer Verurteilung, einer Geldstrafe und zur Bezahlung von Schadenersatz führte, nicht erinnern zu können, scheint in Zusammenschau mit dem Umstand, dass der Bf trotz dieser Verurteilung und eines Geständnisses die Anwesenheit am Unfallort negiert darauf hin, dass der von den Zeugen beschriebene Verwirrungszustand tatsächlich gegeben sein könnte. Hinzu kommt, dass der Bf selbst von allenfalls führerscheinrelevanten Erkrankungen, etwa Bluthochdruck und von Schwerhörigkeit und der Notwendigkeit von Hilfe berichtet.

Insgesamt hegt das Gericht aus den genannten Gründen, insbesondere den zugestandenen Problemen mit dem Gehör und dem Blutdruck, die in Bezug auf deren Gewicht vom Bf als unbedeutend eingeschätzt werden („nirgends Auffälligkeiten“), Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, zumal das Gehör beim Lenken von besonderer Bedeutung ist, schwerwiegende Probleme mit dem Blutdruck Gefahren für die Verkehrssicherheit mit sich bringen können und allfällige demenzielle Erscheinungen wesentlichen Einfluss auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit haben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

[...]

Gemäß § 9 FSG-GV liegt das in § 6 Abs. 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung

1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.

Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.

§ 10 Abs. 1 FSG-GV lautet:

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

§ 10. (1) Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen darf eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:

1. bradykarde Herzrhythmusstörungen (Sinusknotenerkrankungen und Störungen des Reizleitungssystems) und tachykarde Herzrhythmusstörungen (supraventrikuläre und ventrikuläre Herzrhythmusstörungen) mit Anamnese von Synkopen oder synkopalen Episoden aufgrund von Herzrhythmusstörungen (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
2. bradykarde Herzrhythmusstörungen: Sinusknotenerkrankungen und Störungen des Reizleitungssystems mit AV-Block zweiten Grades Mobitz Typ II, AV-Block dritten Grades oder alternierendem Schenkelblock (gilt nur für Gruppe 2);
3. tachykarde Herzrhythmusstörungen (supraventrikuläre und ventrikuläre Herzrhythmusstörungen) mit
   a. strukturellen Herzerkrankungen und anhaltenden ventrikulären Tachykardien (VT) (gilt für Gruppe 1 und 2), oder
   b. polymorphen nichtanhaltenden VT, anhaltenden ventrikulären Tachykardien oder mit Indikation für einen Defibrillator (gilt nur für Gruppe 2);
4. Angina-Symptomatik (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
5. Implantation oder Austausch eines permanenten Schrittmachers (gilt nur für Gruppe 2);
6. Implantation oder Austausch eines Defibrillators oder angemessene oder nicht angemessene Schockabgabe (gilt nur für Gruppe 1);
7. Synkope (vorübergehender Verlust des Bewusstseins und Tonusverlust, gekennzeichnet durch plötzliches Einsetzen, kurze Dauer und spontane Erholung, zurückzuführen auf

eine globale Minderdurchblutung des Gehirns, vermutlich reflexvermittelt, Ursache unbekannt, ohne Anzeichen einer bestehenden Herzerkrankung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
8. akutes Koronarsyndrom (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
9. stabile Angina, wenn Symptome bei leichter körperlicher Beanspruchung nicht auftreten (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
10. perkutane Koronarintervention (PCI) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
11. Koronararterien-Bypass (CABG) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
12. Schlaganfall/vorübergehende Durchblutungsstörung (TIA) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
13. signifikante Verengung der Halsschlagader (gilt nur für Gruppe 2);
14. maximaler Aortendurchmesser übersteigt 5,5 cm (gilt nur für Gruppe 2);
15. Herzversagen: — New York Heart Association (NYHA) Stadien I, II, III (gilt nur für Gruppe 1), — NYHA Stadien I und II, vorausgesetzt, die linksventrikuläre Ejektionsfraktion beträgt mindestens 35 % (gilt nur für Gruppe 2);
16. Herztransplantation (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
17. herzunterstützendes Gerät (gilt nur für Gruppe 1);
18. Herzklappenchirurgie (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
19. maligne Hypertonie (Erhöhung des systolischen Blutdrucks ≥ 180 mmHg oder des diastolischen Blutdrucks ≥ 110 mmHg, verbunden mit drohender oder progressiver Organschädigung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
20. Blutdruck Stadium III (diastolischer Blutdruck ≥ 110 mmHg und/oder systolischer Blutdruck ≥ 180 mmHg) (gilt nur für Gruppe 2);
21. angeborene Herzerkrankung (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
22. hypertrophe Kardiomyopathie, wenn keine Synkope auftritt (gilt nur für Gruppe 1);
23. Long-QT-Syndrom mit Synkope, Torsade des Pointes oder QTc > 500 ms (gilt nur für Gruppe 1).

[...]

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des

amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13.08.2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, ist vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine Krankheit aufweist, die insbesondere im Sinne der FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Amtsarzt bedarf.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, hat der Bf vor der Behörde dargelegt, dass er altersbedingt schlechter hört und Blutdruckmedikamente einnimmt. Gemäß § 9 FSG-GV liegt mangelhaftes Hörvermögen vor, wenn für die Gruppe 1 bei beidohriger Prüfung ohne Verwendung von Hörbehelfen Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht gehört wird.
Gemäß § 10 Abs. 1 Z 20 FSG-GV ist Bluthochdruck unter bestimmten Umständen führerscheinrelevant.
In Zusammenschau mit dem fortgeschrittenen Alter und dem Unfall des Bf, bei welchem er offenbar nicht bemerkt hat, dass er eine Passantin angefahren hat, obwohl er einen solchen Vorfall nicht nur sehen, sondern auch hören hätte müssen, der Bf aber darlegt, er habe vom Unfall nichts bemerkt, ergeben sich bereits daraus Bedenken dahingehend, dass das Hörvermögen des Bf mangelhaft iSd § 6 Abs. 1 Z 7 FSG-GV ist. Zudem berichtet der Bf weiters, dass bei ihm eine Herz-Kreislauf-

Erkrankung (Hypertonie) vorliegt, die möglicherweise seine Fahrtüchtigkeit des Bf beeinträchtigen könnte.
In Zusammenschau vor allem des Unfalles mit dem vom Bf geschilderten eingeschränkten Hörvermögen und dem Bedarf an Hilfe, aber auch mit dem Umstand, dass der Bf bereits zum zweiten Mal, wegen eines derartigen Unfalles verurteilt wurde, den teilweise wenig nachvollziehbaren Eingaben des Bf von zuletzt, den von den Zeuginnen beschriebenen Umständen und dem fortgeschrittenen Alter des Bf liegen in der Gesamtschau ausreichend Hinweise dafür vor, dass beim Bf ein führerscheinrelevanter pathologischer Alterungsprozess eingetreten ist, der zumindest eine amtsärztliche Untersuchung rechtfertigt. Angesichts des Alters des Bf von 84 Jahren ist dies auch naheliegend.

III.4. Schlechtes Hörvermögen kann Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, weil die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen und akustischen Signalen (Glocken an Bahnübergängen, Hupen, Tonfolgehörner etc.) im Straßenverkehr für die Orientierung und die rechtzeitige Reaktion von besonderer Bedeutung ist. Diese Umstände werden von § 9 FSG-GV aufgenommen.

Herz-Kreislauferkrankungen, wie stark erhöhter Blutdruck, können sich ebenso auf die Fahrtauglichkeit auswirken.

Der Bf hat dargelegt, dass er altersbedingt schlechter hört und Blutdruckmedikamente einnimmt. Der Bf hat nicht näher ausgeführt, welches Ausmaß die Erkrankungen haben, weshalb dies amtsärztlich abzuklären ist und zwar auch dahingehend, ob vom Bf fachärztliche Stellungnahmen zu verlangen sind, was bspw. der Fall ist, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht erreicht wird oder der Blutdruck des Bf das in § 10 Abs. 1 Z 20 FSG-GV angegebene Maß erreicht. Diese beiden führerscheinrelevanten Krankheitsbilder, die dargelegte Schwerhörigkeit vor Allem im Hinblick auf den Unfall, reichen bereits für sich alleine gesehen hin, den Bf aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Hinzu kommen Hinweise darauf, dass beim Bf altersbedingte Einschränkungen vorliegen, die seine Aufmerksamkeit beeinträchtigen.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und können diese wie dargelegt begründet werden.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Zumal die belangte Behörde dem Bf einen konkreten Untersuchungstermin vorgeschrieben hat, der bereits verstrichen ist, ist dem Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG eine angemessene Frist, bis zu deren Ende er sich amtsärztlich untersuchen zu lassen hat, zu setzen.

Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend festzulegen, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses (= Rechtskraft) eintritt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl